

zell am see

die stadtgemeinde

1664/09-I-AV-U

Zell am See, am 21.09.2009

Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See, beschlossen in der Sitzung am 18.05.1988, 14.07.1988, 29.10.1990, 21.03.1996, 29.06.2009 und 21.09.2009 womit für die Stadtgemeinde Zell am See aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107, idgF zum Schutz vor störendem Lärm und zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, verordnet wird:

§ 1

Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu beeinträchtigen oder die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeiführen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Regelung) geboten oder verboten sind.

§ 3

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.
2. Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.

§ 4

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.



PROJEKTGEMEINDE
CIVES
PROJEKT INNOVATIVE GEMEINDEN IN SALZBURG

§ 5

1. Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen;
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
 - c) Durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen

§ 6

- 1) Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnliche Geräte, dürfen in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und von 20.00 bis 8.00 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.
- 2) Ebenso sind andere lärmerzeugende Tätigkeiten, wie das Klopfen von Teppichen, Decken etc. außerhalb von geschlossenen Wohnungen in den in Abs. 1 festgelegten Zeiten untersagt.
- 3) In der Zeit vom 20. Dezember bis zum Ostermontag des jeweiligen Jahres und vom 20. Juni bis 10. September eines jeden Jahres sind lärmerzeugende Bautätigkeiten in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und von 20.00 bis 9.00 Uhr verboten. In der übrigen Zeit des Jahres dürfen keine lärmerzeugenden Bautätigkeiten vor 7.00 und nach 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- 4) Sämtliche lärmerzeugenden Tätigkeiten sind an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- 5) Ausnahmen von den in Abs. 3 und 4 angeführten Verboten kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag erteilen.

§ 7

- 1) In Gaststätten, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb in der Zeit von 23.00 bis 7.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 2) Außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere in Gärten und Höfen von Gaststätten, ist in der Zeit von 23.00 bis 9.00 Uhr ruhestörendes Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
- 3) Der Bürgermeister kann von dem in Abs. 2 ausgesprochenen Verbot eine schriftliche Ausnahmegewilligung für jeweils einzelne Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmegewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.

§ 8

Tierhalter haben zumutbare Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 9

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass Unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 10

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist verboten:

- a) das wilde Ablagern von Müll, Schutt und Unrat aller Art auf allen Grundstücken und in darauf befindlichen Baulichkeiten;
- b) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstiges Verpackungsmaterial im Ortsgebiet sowie im freien Gelände;
- c) das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Schrott, Autowracks u. dgl., insbesondere im Sichtbereich von Straßen und Wegen;
- d) das nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen.
- e) das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Möwen und Wasservögeln im Stadtgebiet und am Seeufer, sofern dadurch an den Fütterungsplätzen übermäßige Verunreinigungen sowie sanitäre Missstände (Rattenplage) auftreten;
- f) die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege etc.), von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugänglichen Sport- und Spielplätzen durch Hunde und Katzen.

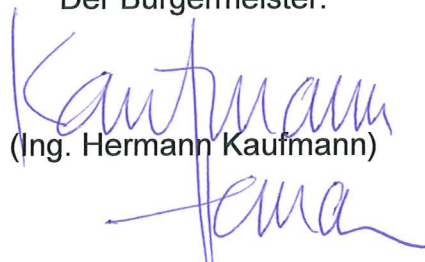
§ 11

1. Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 bestraft.
2. Personen, die den Vorschriften des § 10 Zuwiderhandeln, sind, abgesehen von der Straffolge, zur Entfernung und Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung und Reinigung verpflichtet.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die ortspolizeiliche Lärm- und Gesundheitsschutzverordnung vom 29.06.2009 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See
Der Bürgermeister:


(Ing. Hermann Kaufmann)